



Per E-Mail

Zweckverband

Fachoberschule/Berufsoberschule

Schweinfurt

Brückenstraße 14

97421 Schweinfurt

Ihre Zeichen,

Ihre Nachricht vom

GL

08.12.2022

Unser Zeichen (bitte angeben)

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter

12-1444.11-2-13

Herr Friedmann

Telefon (09 31)

380-1144

Telefax (09 31)

380-2144

Zi.-Nr.

H 141

Datum

28.12.2022

michel.friedmann@reg-ufr.bayern.de

Haushaltssatzung und Haushaltsplan (doppisch) des Zweckverbandes Fachoberschule-Berufsoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt in ihrer Sitzung vom 07.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich ihrer Anlagen wurde der Regierung von Unterfranken am 21.12.2022 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile, rechtsaufsichtliche Genehmigungen sind somit nicht erforderlich.

Für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken wird gebeten, eine vom Verbandsvorsitzenden nach der rechtsaufsichtlichen Würdigung unterschriebene Ausfertigung der Haushaltssatzung zu übersenden.

Die Haushaltssatzung wird gemäß Art. 40 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken amtlich bekannt gemacht.

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung

BIC: BYLADEMM
IBAN: DE7570050000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13
A = Albert-Einstein-Str. 1
Hö = Hörleingasse 1
AN = Alfred-Nobel-Str. 20

Telefon

Fax
E-Mail
poststelle@reg-ufr.bayern.de

Internet

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

(09 31) 3 80 - 00

(09 31) 3 80 - 22 22

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Veröffentlichung im Regierungsblatt hinweisen (Art. 24 Abs. 2 KommZG). Der Zweckverband wird gebeten, die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hentschel
Regierungsdirektorin

Hinweis:

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite entnehmen (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/03844/index.html>).

Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.